



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

WipflerPlan Planungsgesellschaft mbH
Gemeinde Aresing

Dienstgebäude
Bgm.-Stocker-Ring 33
86529 Schrobenhausen

Name

Telefon

08441/867- [REDACTED]

Telefax

08441/867-2036

E-Mail

[REDACTED]@aelf-ph.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3031.054 RKA/sa, 17.12.2019

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
L 2.2 -461- B/S u. 7716.2

Schrobenhausen
9.01.2020

Gemeinde Aresing, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
8. Änderung des Flächennutzungsplans
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bereich Landwirtschaft:

Zu den Planungen haben wir keine grundlegenden Bedenken.

Wir geben jedoch den enormen Flächenverbrauch von 8,9 ha guter Ackerböden plus evtl. anfallende Ausgleichsflächen zu bedenken. Die angespannte Lage am örtlichen Pachtmarkt wird dadurch weiter verschärft.

Zufahrten zu lw. Feldstücken und Waldstücken müssen auch weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Speziell im Osten und Westen des Planungsgebietes liegen derzeit Feldwege. Ob diese nach Fertigstellung der Planung noch befahrbar sind ist nicht ersichtlich.

Mutterboden muss gemäß §202 BauGB in nutzbaren Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Deshalb sollte anfallender Mutterboden wieder einer lw. Verwertung zugeführt werden.

Bereich Forsten ([REDACTED], Forstrat):

Von der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aresing ist kein Wald nach Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) betroffen. Forstliche Belange sind nicht berührt.

Hinweis:

Im Südosten grenzt direkt anschließend an das Planungsgebiet Wald i. S. des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG an. Die Waldbäume im hiesigen Bereich erreichen Baumhöhen von 25-30 Meter. Die geplante Erweiterungsfläche 2 des Gewerbegebietes im Süden (Fl.-Nrn. 684/0 und 685/0, Ggk. Aresing) liegt innerhalb des Baumfallbereichs.

Seite 1 von 2

Nach Art. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind Abstände von Gebäuden zum Wald so zu wählen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für Leben und Gesundheit besteht. Der Wald liegt in Hauptwindrichtung überwiegend nachgelagert. Bei der Errichtung von Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, empfehlen wir einen Sicherheitsabstand von einer Baumlänge (ca. 25 m). Eine genaue Beurteilung kann aus forstfachlicher Sicht erst bei Vorliegen flächenscharfer Planunterlagen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Landwirtschaftsratsrat